

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 28/10 R

L 12 AL 148/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AL 32/07 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2010 - L 12 AL 148/10 - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Sperrzeitbescheides. Im vorliegenden Verfahren wendet er sich gegen seine in einem weiteren Verfahren vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) erklärte Berufungsrücknahme. Das LSG hat mit Beschluss vom 23.6.2010 festgestellt, dass der Rechtsstreit L 12 AL 59/08 durch die Rücknahme erledigt ist und die Revision nicht zugelassen. Der Beschluss ist dem Kläger am 2.7.2010 zugestellt worden.
- 2 Mit einem an das LSG gerichteten und am 4.8.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, von ihm verfassten Schreiben vom 26.7.2010 hat der Kläger Revision gegen den Beschluss des LSG vom 23.6.2010 eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Selbst wenn das Begehren des Klägers sinngemäß als Nichtzulassungsbeschwerde zu verstehen sein sollte, fehlt es an der Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung. Denn nach Lage der Akten und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers ist keiner der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) ersichtlich.
- 6 Die Bewilligung von PKH ist deshalb abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung des Senats beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

